

für die Ausführung von Bauleistungen

- Ausgabe Juni 2003 -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Inhaltsübersicht

1. Leistungsverzeichnis (§ 1)
2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1)
3. Gültige Fassung der VOB bzw. Techn. Regelwerke (§ 1)
4. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (§ 1)
5. Bedarfspositionen (§ 1)
6. Preisermittlungen (§ 2)
7. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)
8. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)
9. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)
10. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Nr. 3)
11. Ausführungsunterlagen (§ 3)
12. Anfordern von Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer (§ 3)
13. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)
14. Werbung (§ 4)
15. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)
16. Baustelle, Baubereich (§ 4)
17. Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)
18. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)
19. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)
20. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)
21. Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)
22. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)
23. Abnahme (§ 12)
24. Mängelansprüche (§ 13)
25. Abrechnung (§ 14)
26. Angaben in den Aufmaßblättern (§ 14)
27. Nachweis des Gewichts (§ 14)
28. Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (§ 14)
29. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)
30. Rechnungen (§§ 14 und 16)
31. Stundenlohnarbeiten (§ 15)
32. Zahlungen (§ 16)
33. Überzahlungen (§16)
34. Abtretung (§ 16)
35. Sicherheitsleistungen (§ 17)
36. Bürgschaften (§§ 16 und 17)
37. Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften (§§ 16, 17)
38. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)
39. Vertragsänderungen

1. Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- das Leistungsverzeichnis
- die Baubeschreibung
- die Zeichnungen

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen – ETV – gehen im Rang den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – ZTV – vor.

3. Gültige Fassung der VOB bzw. der Technischen Regelwerke (§ 1)

Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV – (VOB/C) in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungs- / Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist,
- die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung,
- die in den Verdingungsunterlagen genannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-StB) in der vier Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingeführten Ausgabe (es gilt das Datum des Rundschreibens).

4. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (§ 1)

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

5. Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber nach Auftragserteilung.

6. Preisermittlungen (§ 2)

6.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.2 Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.3 Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Sie wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

6.4 Der Auftragnehmer hat – wenn verlangt – Einheitspreise nach dem Formblatt – KEFB AufgIPreis 3 – aufzugliedern und die einzelnen kalkulatorischen Ansätze zu erläutern.

6.5 Die Nummern 6.1 bis 6.4 gelten auch für die Preise der Nachunternehmer.

7. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen, z. B. auch Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen, abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

8. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

9. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

Die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

10. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Nr. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen könnten, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

12. Anfordern von Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer (§ 3)

Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

13. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihrer Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

14. Werbung (§ 4)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

15. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)

Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) 4fach vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörde auszuführen.

16. Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnung „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und ihre Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

17. Umweltschutz (§ 4 Nr. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Benötigte Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

18.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren

gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Aufforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

- 18.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 18.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 18.1 und 18.2 gelten entsprechend.
- 18.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Verträge mit seinen Nachunternehmern zur Prüfung der Angaben vorzulegen.

19. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt wurden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

20. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

21. Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

22. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)

Bei allen wichtigen Maßnahmen und Ereignissen im Baubereich ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; insbesondere hat der Auftragnehmer Leistungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und –gebäuden, Hochwasser oder Altlasten unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

23. Abnahme (§ 12)

23.1 Ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR wird die Leistung förmlich abgenommen. Bei kleineren Auftragssummen findet eine förmliche Abnahme statt, wenn es eine Vertragspartei verlangt (§ 12 Nr. 4 (1)).

23.2 Der Auftragnehmer hat bei der förmlichen Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

24. Mängelansprüche (§ 13)

Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

25. Abrechnung (§ 14)

25.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

25.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

25.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind:

Längen und Flächen auf	zwei Stellen,
Rauminhalte und Gewichte auf	drei Stellen,
Geldbeträge auf	zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

26. Angaben in den Aufmaßblättern (§ 14)

In den für die gemeinsamen Aufstellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Positionsnummer

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

27. Nachweis des Gewichts (§ 14)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten, mit einem Druckwerk versehenen Waage laufend nachzuweisen.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wieder aufbereitete Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Wiegescheine müssen folgende Angaben enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle
- Bezeichnung des Wägeguts
- Laufende EDV-Wägenummer

- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht)
- Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht)
- Nettogesamtgewicht des Ladeguts, bei Schaufellader-Waagen zusätzlich die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge)
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen)
- Unterschrift des Wägers bzw. bei Schaufellader- oder Förderband-Waagen des Bedienungspersonals
- Unterschrift des Fahrers

Die Originale der Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer erhält auf einer Durchschrift eine Bestätigung.

Der Auftraggeber kann Kontrollwägungen vornehmen (Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer Öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage). Die Kosten trägt der unterliegende Teil. Zu den Kosten der Kontrollwägungen rechnen alle unmittelbaren (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbaren (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägungen durch den Beauftragten des Auftraggebers.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt eine entsprechender Abzug bei den beanstandeten Lieferungen.

28. Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (§ 14)

Ist ein bestimmter Stoffverbrauch je Abrechnungseinheit vereinbart (z. B. 10 cm Dicke je m² oder ein bestimmtes Einbaugewicht je m²), so wird ein Mehrverbrauch nicht vergütet. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt. Bei einem Minderverbrauch wird die Einsparung von der Vergütung abgezogen; dies gilt nicht für einzelne Stoffe in Stoffgemischen (z. B. bituminöses Mischgut, Zementbeton).

Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung oder in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen gehen den o. g. Regelungen vor.

§ 13 bleibt unberührt.

29. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, de-

ren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

30. Rechnungen (§§ 14 und 16)

30.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchnummeriert zu nummerieren.

30.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

30.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

30.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

31. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenden Erschwernissen

- die Gerätekenngößen

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer. Rechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

32. Zahlungen (§ 16)

32.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

32.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

32.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

33. Überzahlungen (§ 16)

33.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

33.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrentkonten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

34. Abtretung (§ 16)

34.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich allen etwaigen Nachträgen erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

34.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist.
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf der Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte“.

34.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

34.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 34.1 bis 34.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Sätze 2 und 3 HGB).

35. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 35.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 35.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

36. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

36.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

36.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

36.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Der Bürge verzichtet auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags sowie auf die Einreden der Vorausklage (§§ 771, 772 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB). Hinsichtlich der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt dies jedoch nicht für den Fall, dass die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Die Bürgschaft dient auch der Sicherstellung der entsprechenden Ansprüche des Auftraggebers, wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers der Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO die Vertragserfüllung verlangt.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

36.4 Die Urkunde wird je auf Verlangen zurückgegeben, wenn bei der

- Vertragserfüllungsbürgschaft die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt, und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet ist,
- Bürgschaft für Mängelansprüche die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen, und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind,
- Abschlagszahlungsbürgschaft die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind,
- Vorauszahlungsbürgschaft die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

37. Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften (§§ 16 und 17)

Bei Verträgen mit Arbeitsgemeinschaften werden einzelne Bürgschaftsurkunden der Arge-Mitglieder nur dann angenommen, wenn die Urkunden jeweils die gesamte Vertragsleistung der Arge zum Inhalt haben und insgesamt die vereinbarte Sicherheitssumme erreichen.

38. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

39. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.